

Dritte Rhonekorrektur (GP-R3)

Ein kritischer Fokus auf R3 nach der Analyse durch die DMRU und nach dem Hochwasser im Juni 2024

Zwei Spezialisten, die an der Erarbeitung des generellen Projekts für die dritte Rhonekorrektur (GP-R3) beteiligt waren, antworten auf die Beanstandungen, die in der am 28. Mai 2024 veröffentlichten Analyse des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt und seiner Experten gegen das Projekt R3 erhoben wurden.

Romaine Perraudin Kalbermatter

Jean-Pierre Jordan

August 2024

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund.....	2
1. Einführung.....	2
2. Überlegungen zur Analyse 2024 des Büros E-AS SA und zu deren Folgen.....	3
3. Hochwasser in Siders-Chippis vom 29. bis 30. Juni 2024.....	16
4. Schlussfolgerung.....	19
5. Bibliografie von AP-R3.....	19

Dritte Rhonekorrektur (GP-R3)

Ein kritischer Fokus auf R3 nach der Analyse durch die DMRU und nach dem Hochwasser im Juni 2024

Hintergrund

Nach Bekanntwerden der Kritik zweier Berufsverbände, die dem Kanton Wallis im Juli übermittelt wurde – jener der Fachleute Naturgefahren (FAN) und jener der Hochwasserschutzkommission (KOHS) des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands (SWV) – und in Ermangelung einer vollständigen Argumentation für die Kritik erschien es uns unerlässlich, die Gründe für die negativen Reaktionen auf die Ergebnisse der Analyse des GP-R3, die der Kanton Ende Mai dieses Jahres veröffentlichte, zu erläutern und bekannt zu machen. Neben der von Experten kommentierten Analyse des Büros E-AS SA werden wir auch die Aussagen beleuchten, die nach den Überschwemmungen zu Beginn dieses Sommers gemacht wurden.

1. Einführung

Angesichts der Fehlschlüsse der Walliser Staatsräte Franz Ruppen und Christophe Darbellay sowie des Chefs der Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE), die sich hauptsächlich auf die Analyse des Büros E-AS SA stützen, können wir nicht schweigen. Wir haben die Entwicklung des Generellen Projekts der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) sehr eng begleitet, entweder als Teil des Teams, welches das Projekt für den Staat Wallis leitete, oder als Vertreter des Bundes (BAFU) – während der 15 Jahre, die für die Genehmigung durch den Walliser und den Waadtländer Staatsrat notwendig waren. Wir sind enttäuscht über die Unkenntnis des Dossiers, auf der die Schlussfolgerungen der Analyse beruhen, und über die Weigerung, die Resultate der Analyse bei denjenigen überprüfen zu lassen, die an der Entwicklung des Projekts beteiligt waren. Da wir heute frei von jeglichen Verpflichtungen sind, ausser derjenigen, die soliden Grundlagen des GP-R3 in Erinnerung zu rufen, und der Verpflichtung, die durch das Amtsgeheimnis auferlegt wird, wollen wir mit diesem Dokument die Fakten richtigstellen und auf die Kritik am GP-R3 antworten.

Das Dossier des GP-R3 2016 besteht aus einem Synthesebericht – einer populärwissenschaftlichen Zusammenfassung der zahlreichen Studien, der Koordination und der Interessenabwägung, die im Rahmen eines partizipativen Prozesses durchgeführt wurden –, den Plänen sowie dem dazugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht. Um dieses für die Öffentlichkeit bestimmte Dossier zu begleiten, wurden zwei Dokumente verfasst, die für das technische Verständnis des Projekts und seiner Geschichte unerlässlich sind:

- das Vademecum, eine Sammlung der Grundlagen des GP-R3 und
- die Planung der 3. Rhonekorrektur – ein historischer Überblick über die Studien und Entscheidungen der Behörden. Dieses Dokument fasst die Entscheide zusammen, die ihre Entwicklung markieren, und berichtet über die Schritte, die der Kanton Wallis unternommen hat, um eine Verringerung des Flächenverbrauchs zu versuchen, sowie über die Stellungnahmen des Bundes, die den Spielraum für eine Anpassung des generellen Projekts definieren.

Leider werden diese Dokumente in der Analyse der E-AS SA nicht erwähnt, obwohl alle Antworten auf die Beschwerdepunkte der E-AS SA darin enthalten sind. Im Folgenden werden wir uns hauptsächlich auf diese Dokumente beziehen.

2. Überlegungen zur Analyse 2024 des Büros E-AS SA und zu deren Folgen

Unsere Überlegungen zur Analyse des Büros E-AS SA, die wir im Folgenden darlegen, ermöglichen ein besseres Verständnis der Stellungnahmen der professionellen Netzwerke auf nationaler Ebene, sowohl der Fachleute im Bereich Naturgefahren (FAN) als auch der Kommission für Hochwasserschutz (KOHS) des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands (SWV), die sich beide äusserst kritisch gegenüber den Schlussfolgerungen der Analyse des Büros E-AS SA und den jüngsten politischen Entscheidungen geäußert haben.

Die FAN ist ein nationales professionelles Netzwerk von über 650 Spezialisten, die in der Schweiz im Bereich der gravitativen Naturgefahren tätig sind und sich für einen umfassenden Schutz vor Naturgefahren einsetzen. In ihrer [Medienmitteilung](#) wandten sie sich an die Walliser Regierung, um ihre Missbilligung gegenüber dem Vorgehen der Walliser Regierung und ihrer Vision des Hochwasserschutzes zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission für Hochwasserschutz (KOHS) des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands (SWV) übernimmt Arbeiten, die dem Austausch von Know-how dienen, indem sie einen "einheitlichen Stand" der technischen Qualität in den Bereichen Hochwasserschutz und Wasserbau sicherstellt. In der ad-hoc-Arbeitsgruppe von den 20 Mitgliedern, [die das Ergebnis der Analyse beanstandet](#) haben, finden sich die prominentesten Fachleute.

Die folgenden Kapitel sollen die Behauptungen des Autors der Analyse des Büros E-AS SA in einer zusammengefassten und für jedermann verständlichen Weise richtigstellen. Den Überlegungen ist ein erstes Kapitel zur Zuverlässigkeit der Analyse vorangestellt, in dem der gewählte Ansatz in Frage gestellt wird.

Unsere Hauptkritikpunkte beziehen sich auf folgende Aussagen (Zitate aus der Analyse des Büros E-AS AG):

- *"Die im Rahmen des Projekts definierten Sicherheitsziele sind sehr hoch und gehen über das hinaus, was allgemein im Bereich des Hochwasserschutzes empfohlen wird".*
- *"Überschätzte Bemessungsabflüsse".*
- *"Überschätztes Schadenspotenzial aufgrund unwahrscheinlicher Szenarien".*
- *"Rückhaltekapazitäten und Laminierungseffekt nicht berücksichtigt".*
- *"Die Umweltziele wurden über die ursprünglich angestrebten und erwarteten Ziele für ein solches Projekt hinaus erhöht".*
- *"Altlasten: Risiken unterschätzt".*
- *"Sozioökonomische Ziele werden kaum berücksichtigt".*
- *"Unterschätzte und unvollständige Kosten".*
- *"Entwicklungen der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die eine Überarbeitung des Projekts erfordern".*
- *"Die Finanzierung durch den Bund ist gesichert"*

- *"Eine Revision des Projekts ist unerlässlich, um zu verhindern, dass es aufgegeben wird oder ins Stocken gerät".*

1. Zuverlässigkeit der Analyse des Büros E-AS SA (nachfolgend Analyse)

- *"Der beauftragte Ingenieur (M. Voyame, Bauingenieur EPFL, MBA HEC Lausanne) ist ein anerkannter Experte."*

Ein Diplom in Bauingenieurwesen der EPFL reicht nicht aus, um die gesamte Komplexität eines Flussbauprojekts zu erfassen. Ein Wasserlauf ist zwar ein physisches Medium, dessen natürliche Prozesse erfordern jedoch sehr gute Kenntnisse in zahlreichen Bereichen (Hydrologie, Hydraulik, Geschiebehalt, Schwemmmorphologie, Hydrogeologie, Geotechnik usw.). Es handelt sich nicht um eine Strasseninfrastruktur, eine Kunstbaute oder eine Eisenbahn. Die Gestaltung grosser Fließgewässer umfasst zahlreiche weitere Herausforderungen im Bereich Biologie, Landschaft, Gestaltung öffentlicher Räume usw., die den Flussbau zu einer eigenen Disziplin machen.

- *"4 Experten, um die Analyse zu festigen".*

Wir stellen fest, dass diese vier Experten im Gegensatz zu den R3-Spezialisten, die das Projekt entwickelt haben, wenig bis gar keine Erfahrung mit der Gestaltung von grossen Fließgewässern haben. Die Experten analysierten nicht das GP-R3, sondern nahmen den Bericht von Herrn Voyame und die Schlussfolgerungen, die der Chef der DNAGE daraus zog, zur Kenntnis. Sie analysierten die Plausibilität der Analyse, ohne jedoch die nötigen Kompetenzen im Bereich Hochwasserschutz zu haben, und beantworteten die Fragen der DNAGE.

- *"Der Experte berücksichtigte mehr Dokumente als die 80, die im Vademecum erwähnt werden".*

Wie kann man behaupten, dass die ursprünglichen Dokumentationsgrundlagen unvollständig waren, wenn in der Analyse des Büros E-AS SA (nachfolgend oft einfach «Analyse») weniger als 20 Berichte zitiert werden und in der Zusammenfassung der technischen Grundlagen von R3 (Vademecum) über 80 Berichte erwähnt wurden. Wenn alle diese Berichte sorgfältig studiert und erwähnt worden wären, hätten sie referenziert werden müssen, was bedeutet hätte, dass die meisten Behauptungen nicht möglich gewesen wären.

Das Vademecum geht vertieft auf die meisten der in der Analyse geäusserten Kritikpunkte ein. Auch der mögliche Rahmen des Projekts R3 wurde aus den zahlreichen Stellungnahmen (häufig im Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen) abgeleitet, die die möglichen Handlungsspielräume aufzeigen. Die Vorschläge des Autors der Analyse weichen sehr oft von diesem Rahmen ab, wobei er sich hütet, auf diese Stellungnahmen hinzuweisen, sofern er sie überhaupt zur Kenntnis genommen hat.

- *"Konsultation bestimmter Mitarbeiter von R3"*

Es ist unwahrscheinlich, dass die Personen, die das GP-R3 steuerten, und noch weniger die Experten des GP-R3, konsultiert oder angehört wurden. Der Autor der Analyse räumt im Übrigen ein, dass nur ein Teil der aufgezeigten Abweichungen mit den Planern besprochen wurde. Die Analyse erwähnt weder mögliche Vorwürfe, die diskutiert worden wären, noch dokumentiert sie diesen Austausch mit Experten.

- **"70% der Befragten sind für eine Überarbeitung des Projekts".**

Es wird von einer Konsultation berichtet, die gezeigt haben soll, dass eine Mehrheit der Befragten eine Überarbeitung des Projekts wünscht. Diese Konsultation wird jedoch nicht dokumentiert. Wir kennen weder die Teilnehmer der Umfrage noch die Gründe, die für die Forderung nach einer Überarbeitung angeführt wurden. Sie kann daher die Schlussfolgerungen der Analyse nicht stützen.

2. "Die im Rahmen des Projekts definierten Sicherheitsziele sind sehr hoch und gehen über das hinaus, was allgemein im Bereich des Hochwasserschutzes empfohlen wird": FALSCH

Die Schutzziele definieren das angestrebte Sicherheitsniveau für verschiedene Landnutzungen. Je nachdem, welche Objekte geschützt werden müssen, wird ein höheres oder niedrigeres Schutzziel angestrebt. Es wird in der Wiederkehrzeit des Hochwassers ausgedrückt: 100-jährlich bedeutet, dass das Hochwasser im Durchschnitt alle 100 Jahre auftritt.

Die Schutzziele werden in der Analyse des Büros E-AS SA als zu hoch angesehen. Hierbei handelt es sich um eine zu enge Auslegung der einschlägigen Richtlinien. Der Schutz landwirtschaftlicher Gebiete vor einem 100-jährlichen Hochwasser ist tatsächlich ein höheres Ziel als in einem anderen Kontext üblich, aber dies lässt sich leicht durch die heterogenen Flächen der Rhoneebene und die Unmöglichkeit, unterschiedliche Schutzziele für verschiedene Flächen zu differenzieren, erklären. Es ist illusorisch, die landwirtschaftlichen (oder natürlichen) Flächen von den sensibleren Gebieten der Ebene trennen zu wollen. Einerseits sind grössere Gebiete mit einer homogenen Landnutzung in der Rhoneebene selten (Mosaik der Landnutzung). Andererseits, selbst wenn diese vorhanden sind, würde eine Differenzierung der Schutzziele die Errichtung von Dämmen in der Ebene erfordern (die die einzelnen Flächen voneinander trennen). Solche Dämme müssten eine gewisse Höhe aufweisen und würden eine grosse Fläche beanspruchen. Daher wurde als minimales Schutzziel ein 100-jährliches Ereignis gewählt, das sogenannte HQ_{100} . Dadurch erhält die Landwirtschaft eine erhöhte Sicherheit und sollte sich privilegiert fühlen.

Das Ziel, vor extremen Hochwassern zu schützen (HQ_{extrem}), ist auf nationaler Ebene in bestimmten Bereichen zulässig, da die Sensibilität der Siedlungs- und Industriegebiete sehr hoch ist. Die Wahl des extremen Hochwassers wird von R3 auch damit begründet, dass es auf der Ebene der Massnahmen (und damit der Kosten) kaum Unterschiede zwischen einer Dimensionierung von Q_{100} oder Q_{extrem} gibt, sofern, wie in diesem Fall, dieses Schutzniveau nicht verallgemeinert wird. Die Eigentümer des Lonza-Industriegeländes, die heute von einem Schutz vor extremen Hochwassern profitieren, wären sicherlich nicht einverstanden, dies rückgängig zu machen.

Das lokal hohe Schutzniveau ist auch Teil eines Konzepts zur Bewältigung von Fällern von Überlast, d. h. bei aussergewöhnlichen Ereignissen, die über die Bemessungshochwasser hinausgehen. So sieht das Management von R3 die Nutzung aller Rückhaltebecken in den Dämmen oder in der Ebene vor, um aussergewöhnliche Abflüsse zu reduzieren. Ergänzend dazu werden die Ableitung und die Rückführung des überbordenden Wassers in die Rhone beherrscht. Die Beherrschung des Überlastfalls ist eine grundlegende Anforderung eines modernen Hochwasserschutzkonzepts, denn sie bietet eine sehr hohe Robustheit der Bauwerke unabhängig von den Ereignissen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der Vergangenheit aussergewöhnliche Ereignisse zu den grössten wirtschaftlichen Schäden geführt haben. Allein die Wiederherstellung von Schutzbauten verursacht oft sehr hohe Kosten. Die Wahl der Bemessungsabflüsse ist daher auch mit einer Reduzierung des so-

genannten Restrisikos verbunden. Dieser grundlegende Begriff des Risikomanagements wird in der Analyse des Büros E-AS SA nirgends erwähnt.

Schliesslich wurde bei der Entwicklung des Projekts festgestellt, dass Gemeinden, die nicht gegen das extreme Hochwasser geschützt waren, tendenziell eine Erhöhung des Schutzniveaus forderten.

3. "Überschätzte Bemessungsabflüsse": **FALSCH**

Die Schätzung der Abflussmengen wurde von der EPFL auf der Grundlage umfassender Statistiken und mathematischer Modellierungen auf höchstem Niveau erstellt. Diese Studien sind rigoros und wurden nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt.

Das historische Hochwasser von 2000 kann nicht allein als Referenz für den Bemessungsabfluss oder für die Schätzung des Schadenspotenzials dienen. Bei der Schätzung von Abflussmengen müssen auch andere Überlegungen berücksichtigt werden, insbesondere Unsicherheiten und die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels. Die in den eidgenössischen hydrologischen Jahrbüchern veröffentlichten Statistiken werden in der Analyse als Referenz und zum Nachweis der Überschätzung angeführt. Kein Hochwasserschutzprojekt würde jedoch akzeptiert werden, wenn es nur auf der Grundlage dieser Daten dimensioniert würde. Die statistischen Daten wurden homogenisiert und gemäss den Richtlinien wurden die Auswirkungen von Staudämmen (siehe Kapitel unten) nicht berücksichtigt.

Das Hochwasser vom Juni 2024, das mit demjenigen von 2000 vergleichbar war, bestätigt, dass die Wiederkehrperiode dieser historischen Hochwasser weniger als 100 Jahre beträgt und daher, wie im GP-R3 vorgeschlagen, die Bemessungsabflüsse für das seltene Ereignis (oder das 100-jährliche Hochwasser), das als Referenz für die Gefahrenkartierung dient, weit über den historischen Abflüssen liegen muss.

4. "Überschätztes Schadenspotenzial auf der Grundlage unwahrscheinlicher Szenarien": **FALSCH**

Die Gefahrenkartierung basiert auf der Annahme eines ausgedehnten Dammbrochs. Diese Annahme ist korrekt. Es ist unmöglich, vorherzusagen, wo solche Dammbüche stattfinden werden. Es ist auch falsch, davon auszugehen, dass ein Deichbruch im Oberlauf das Unterlaufgebiet schützen wird. Dies haben die jüngsten Katastrophen in Mitteleuropa gezeigt, z. B. das Hochwasser von 2002, insbesondere an der Elbe, das Schäden in Höhe von mehreren Milliarden Euro verursachte.

Das Modell für die Schadensberechnung (EconoMe) wurde vom Bund entwickelt und wird für alle Hochwasserschutzprojekte in der Schweiz sowie für die Analyse des Schutzes vor Naturgefahren bei Nationalstrassen angewendet. Es ist daher weitgehend konsolidiert und dient als Referenz für jede wirtschaftliche Analyse von Projekten gegen Naturgefahren in der Schweiz. Die Ergebnisse für die Rhoneebene wurden validiert.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellte in einem Bericht zudem klar, dass "die möglichen Hochwasserschäden, die in früheren Jahren auf 10 Milliarden Franken geschätzt wurden, nun mit Sicherheit viel höher sind, und zwar aufgrund der Entwicklung des Kantons".

Die sehr hohen Risiken bei Überschwemmungen in der Rhoneebene sind eine Realität. Wenn an den Nebenflüssen häufiger grosse Schäden auftreten, liegt das daran, dass das Gebiet gross ist und die grosse Anzahl von Standorten die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses mit geringer Häufigkeit vervielfacht. Ansonsten jedoch sind die gefährdeten Flä-

chen und damit das Schadenspotenzial in der Rhoneebene grösser. Übrigens hat genau diese Risikodefinition (Wahrscheinlichkeit x Schaden) den Kanton dazu veranlasst, sich stark für Schutzmassnahmen gegen Erdbeben einzusetzen, die mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit eintreten, aber verheerende Auswirkungen haben können.

Wie bei der Dimensionierung des Projekts ist es auch hier nicht möglich, nur historische Hochwasser zu berücksichtigen. Es ist das Prinzip der Prävention, die Folgen eines Ereignisses zu analysieren, das noch nie eingetreten ist. Dies ist bei der überwiegenden Mehrheit der Naturkatastrophen in der Schweiz und weltweit der Fall.

Einige Annahmen der Risikoberechnung, die im Bericht kritisiert werden, lassen sich leicht erklären. Beispielsweise kann ein Bruch am Dammfuss zu sehr heftigen dynamischen Überschwemmungen führen, die die Stabilität von Gebäuden bedrohen und somit kritisch für Menschenleben sind. Die Analogie zu einem Murgang wird nur deshalb erwähnt, weil es im Berechnungsprogramm keinen spezifischen Parameter gab.

Die Berücksichtigung des Zustands der Flussrinne infolge der dringenden und vorgezogenen Massnahmen, die die Dämme konsolidieren, ist in diesem Stadium und auf der Ebene des allgemeinen Projekts unnötig, da es sich um lokale und partielle Massnahmen des GP-R3 handelt, die in den meisten Fällen keine Anpassung der Gefahrenkarten ermöglichen. Das Risiko wird lokal reduziert, aber auf in Bezug auf die Rhoneebene sind die Auswirkungen marginal und können eine Änderung der Strategie nicht rechtfertigen.

Die allgemeine Aktualisierung der Kenntnisse über den Zustand der Deiche wird vom Autor der Analyse ebenfalls als unerlässlich angesehen. Diese Meinung entspricht nicht derjenigen von Geotechnikern, die wissen, dass die heterogene Zusammensetzung der aktuellen Dämme eine detaillierte Qualifizierung nicht zulässt. Weitergehende Untersuchungen als die bereits zu Beginn des Projekts durchgeführten würden nichts Neues beitragen zur Feststellung, dass die Dämme in die Jahre gekommen sind und Verstärkungs- oder Erneuerungsmassnahmen auf einer sehr grossen Strecke erforderlich sind. Es sei daran erinnert, und das Hochwasser 2000 hat dies gezeigt, dass Dammbücke lange vor einer Überflutung derselben eintreten können, ohne dass der Ort vorhergesagt werden kann.

Man beachte, dass das Hochwasser vom 29. bis 30. Juni 2024 an mehreren Stellen zu Überschwemmungen führte:

- Gampel-Niedergesteln: Die hohen Wasserstände in der Rhone verursachten einen Wirbel im Galdikanal, der die Ebene überschwemmte;
- die SBB-Gleise zwischen Gampel und Leuk wurden überschwemmt;
- es kam zu einem Überlauf in Chippis;
- und zu einem Dambruch in Sion, der einige Gebäude überflutete.

Das Hochwasser führte auch zu Evakuierungen in Sitten (Campingplätze), Bex und Aigle (Industriegebiet). In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um ein Hochwasser handelte, das geringer war als ein 100-jährliches Hochwasser, stellen diese Ereignisse die Ergebnisse der Risikoanalyse in keiner Weise in Frage.

5. "Rückhaltekapazitäten und Laminierungseffekt nicht berücksichtigt": FALSCH

Die Rückhalteeffekte wurden von der EPFL sorgfältig mithilfe eines hydrologischen Modells untersucht, dessen Prinzipien bei der Hochwasservorhersage im Wallis auch heute noch angewandt werden. Alle Speichermöglichkeiten in den Stauseen (bestehende oder neu zu errichtende) und in der Ebene wurden analysiert, um herauszufinden, ob die Abflussmengen (die zur Dimensionierung des Flusses dienen) reduziert werden können oder ob die Rückhaltung eine geeignete Lösung darstellen könnte. Es zeigte sich, dass dieser Effekt wichtig sein kann, dass aber angesichts des gesamten Spektrums möglicher Ereignis-

nisse und der Hochwassermengen (die weit über den historischen Hochwassern liegen können), der Laminierungseffekt (Reduzierung der Hochwasserspitzen) nicht garantiert werden kann.

Es ist zumindest erstaunlich, dass einer der Experten (F. Jordan), der die Schlussfolgerungen des E-AS-Berichts bestätigt haben soll, auch die EPFL-Studie unterzeichnet hat, die zu entgegengesetzten Schlussfolgerungen kommt.

Darüber hinaus werden gemäss den Grundsätzen der Gefahrenkartierung die Auswirkungen, die von menschlichen Tätigkeiten abhängen und nicht gesichert werden können (diese sind fehlbar und unterliegen Zufälligkeiten), nicht berücksichtigt. Die Gründe, warum Rückhaltekapazitäten bei der Dimensionierung des Projekts R3 nicht in Betracht gezogen wurden, sind genau dargelegt, und weitere Studien würden nichts grundlegend Neues bringen. Die Rückhaltungsmöglichkeiten werden hingegen für ein optimales Management von Überlastfällen (Extremereignisse), die in der nachfolgenden Beilage definiert sind, voll ausgeschöpft. Diese Frage des Überlastfallmanagements (Mindestanforderung für ein Hochwasserschutzprojekt) wurde, wie wir feststellen, vom Autor der Analyse ausgelassen.

In Bezug auf die Rückhaltekapazitäten in der Ebene muss nochmals auf die Schwierigkeit hingewiesen werden, die gefährdeten von den weniger gefährdeten Flächen zu trennen, da dies sehr umfangreiche, teure Infrastrukturen und grosse Flächen erfordern würde.

"Umgang mit Überlast: Die Analysen der jüngsten Katastrophen in der Schweiz und weltweit machen deutlich, dass jedes Schutzsystem eines Tages überfordert sein kann. Die Grundsätze des Hochwasserschutzes haben sich weiterentwickelt. Es ist daher notwendig, robuste Lösungen zu finden, die auch bei einem höheren als dem erwarteten Hochwasser standhalten. Fälle von Überlast müssen berücksichtigt werden, indem Korridore für die Ableitung extremer Hochwasser vorgesehen werden." *Zitat aus dem zusammenfassenden Bericht zum GP-R3 2016*

Überlastszenarien zu berücksichtigen bedeutet, folgende Fragen zu beantworten:

"Was würde passieren, wenn die Annahmen, die für die Dimensionierung des Flussbetts verwendet wurden, überschritten würden? Wo würde das Wasser überlaufen? Welche Gebiete wären betroffen? Wo und wie würde das Wasser wieder in das Flussbett zurückfliessen?". Ein Hochwasserschutz, der diese Fragen nicht beantwortet, kann nicht als modern oder nachhaltig bezeichnet werden.

6. "Die Umweltziele wurden über die ursprünglich angestrebten und für ein solches Projekt erwarteten Ziele hinaus erhöht": **FALSCH**

Gemäss der Gesetzgebung über die Fliessgewässer sind die Kantone verpflichtet, in ihren Richt- und Nutzungsplänen einen Gewässerraum entlang von Seen, Flüssen und Bächen festzulegen und zu berücksichtigen. Dieser Raum ist notwendig, um die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung langfristig zu gewährleisten (BAFU). Die Schätzung des Gewässerraums (GWR) der Rhone, war Gegenstand eines Pionierverfahrens in der Schweiz, das vom Bund unterstützt wurde und als Richtschnur für die aktuellen Empfehlungen diente. R3 entspricht somit dem aktuellen Stand der Technik und eine Überarbeitung ist nicht erforderlich.

Bei jedem Hochwasserschutzprojekt wird dieser Raum zuerst aus Sicherheitsgründen und dann aus ökologischen Gründen festgelegt. Dieser Raum wird in Gebieten mit einer star-

ken Nutzung wie Bauzonen nicht angewendet. Der sich daraus ergebende Raum im GP-R3 (und damit auch der daraus resultierende Flächenbedarf) wurde bereits 2006 von drei Bundesämtern (BAFU, ARE und BLW) validiert. Die Flussbreiten gehen nicht über die Mindestbreiten hinaus. Dies wurde vom Bund als nicht verhandelbar eingestuft, insbesondere bei einem Treffen des Walliser Staatsrats mit den Direktoren der drei am stärksten betroffenen Ämter (BAFU, ARE, BLW) im Jahr 2009. Es ist erstaunlich, dass dies in der Analyse nicht erwähnt wird. Auf der Grundlage dieses GWR schlägt das GP-R3 eine gesetzeskonforme Gestaltung vor. Eine intensive Landwirtschaft ist hier nicht möglich.

Es handelt sich also um ein gesetzliches Minimum für das Hochwasserschutzprojekt. Die Umweltorganisationen sind übrigens mit einigen Kompromissen nicht zufrieden und könnten höhere Forderungen stellen.

Das Mindestprofil, das zur Festlegung des GWR dient – das sogenannte "ausgewogene Profil" – wurde nicht systematisch angewendet, sondern es wurde zwischen reinen Sicherheitsprofilen und grossen Flussaufweitungen unterschieden. Die Anwendung dieser Grundsätze führt dazu, dass zwischen Brig und dem Genfersee rund 870 ha direkt beansprucht werden. Dieser Ansatz ermöglicht eine bessere Abwägung der Interessen und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Gebiete. Die Verschiebung einiger grosser Aufweitungen bei der Anpassung des GP-R3 im Jahr 2012, um gewisse landwirtschaftliche Flächen zu schonen, wurde übrigens in der Stellungnahme des Bundes als nicht sehr befriedigend beurteilt. Es ist jedoch zu betonen, dass damals keine Revision verlangt wurde, um die Frage in den jeweiligen Einzelprojekten prüfen zu können.

Man kann das Projekt nicht beurteilen, ohne es als Ganzes zu betrachten, da sonst einige Flussabschnitte die Gesetzgebung nicht einhalten würden, weil sie nicht breit genug sind (Sicherheitsprofil), während andere aufgrund der Überbreite (grosse Aufweitungen) für Revitalisierungsprojekte herangezogen werden könnten.

Die Interpretation, dass die Breiten der bestehenden Uferstreifen von vornherein die Mindestanforderungen erfüllen, die sich aus der Anwendung des gesetzlichen Rahmens für den Gewässerraum ergeben, ist daher falsch. Wie bereits erwähnt ist der im GP-R3 definierte GWR ein absolutes Minimum. Dieses Minimum schliesst die Aufweitungen im Goms ein. Die Verlagerung eines Teils des GWR, der zwischen Brig und dem Genfersee reserviert werden sollte, in das Goms ist bereits ein wichtiges Zugeständnis. Auch wenn einige Einzelprojekte für sich genommen als Revitalisierung bezeichnet werden können, bleibt das GP-R3 daher insgesamt ein Hochwasserschutzprojekt, das nur die minimalen Umweltziele erreicht und vom Bund als ausgewogen beurteilt wurde.

7. "Altlasten: Risiken werden unterschätzt": FALSCH

Einige der im Analysebericht genannten Punkte sind für das Thema der belasteten Standorte relevant. Diese Problematik muss sehr ernst genommen werden und wird im Vademecum von R3 in mehreren Kapiteln erwähnt (siehe Kapitel 1, 4, 12, 13). Der Kostenvoranschlag des GP-R3 sieht ca. 400 Mio. Franken für die Sanierung der Standorte vor. Das Problem wurde also nicht unterschätzt, im Gegenteil, es wurde seit langem erkannt und ist Gegenstand spezifischer Studien. Die Umsetzung der prioritären Massnahme in Visp hat neue Probleme zutage gefördert, rechtfertigt aber keine umfassende Revision, da Lösungen im Rahmen der Einzelprojekte gefunden werden müssen.

R3 hat bereits Millionen von Franken investiert, um das verfügbare kantonale Inventar der belasteten Standorte im Rahmen der Entwicklung des GP-R3 zu vervollständigen. Dadurch wurde ermöglicht, das Inventar durch neue Standorte oder neue Bewertungen zu ergänzen. Die Fortsetzung wird im Rahmen der Umsetzung der sektoriellen Massnah-

men erfolgen, da auf dieser Ebene die geeignetsten Lösungen gefunden werden können. Dabei werden Lösungen in Betracht gezogen und mit den Behörden und Standortinhabern diskutiert, um die Sanierungsmassnahmen für belastete/kontaminierte Standorte mit den Arbeiten an der 3. Rhonekorrektur zu koordinieren.

R3 verfolgt damit zwei Ziele:

- verhindern, dass das Grundwasser oder die Rhone durch die Arbeiten (weiter) verschmutzt werden. Es ist richtig, dass es nicht möglich ist, die Rhonekorrektur von den notwendigen Schutzmassnahmen gegenüber dem Grundwasser zu entkoppeln, aber R3 kann nicht alle Probleme der verschmutzten Standorte in der Rhoneebene lösen oder in Angriff nehmen.
- die Kostenschätzung beherrschen: Wenn ein Standort saniert werden muss, geht dies bis zu einem bestimmten Schadstoffgehalt, d. h. bis zu den Sanierungsstandards, zu Lasten des Eigentümers (sofern er bekannt ist). Das heisst, wenn es nach der Sanierung eine Restverschmutzung gibt, kann der Rest der Schadstoffe für R3 eine zusätzliche Behandlung oder eine Deponie erfordern, die zu seinen Lasten gehen. Es kann sich weiterhin um verschmutztes Material handeln, das nicht ohne Behandlung deponiert oder wiederverwendet werden kann. Die ideale Lösung besteht darin, sämtliche Arbeiten im Rahmen von R3 erledigen zu können, um nicht später auf einzelne Bereiche zurückkommen zu müssen. Also muss die DMRU alles in ihrer Macht stehende tun, um die Projekte zur Sanierung von belasteten/kontaminierten Standorten voranzutreiben, damit R3 nicht verzögert wird.

Die Verbreiterung der Rhone (auf die sogenannte Sicherheitsbreite, auf 1,6 der aktuellen Breite), die zu einer vorübergehenden oder endgültigen Sohlenlockerung führt, zielt auf einen dauerhaften Hochwasserschutz ab. Man sollte nicht von einem ökologischen Mehrwert sprechen, sondern von einem sehr realen Sicherheitsmehrwert (keine andere Wahl). Dasselbe gilt nicht für grosse Flussaufweitungen, die in der Tat belastete Standorte vermeiden sollten. Auch bei einer Vertiefung des Flussbetts (Zerstörung der Flusssohle) kann es zu einer Neubildung von Grundwasser an belasteten Standorten kommen. Die Lösung der Sohlvertiefung ist daher keine sinnvolle Alternative.

In Bezug auf die Bedingungen, unter denen grössere Arbeiten im Flussbett in der Nähe von belasteten Standorten akzeptiert werden können, müssen Lösungen gefordert werden, die jegliches Risiko der Mobilisierung von Schadstoffen ausschliessen. Die Sanierung der betroffenen Standorte kann die beste Lösung sein, insbesondere wenn der Standort kontaminiert ist und saniert werden muss. Diese ist vom Eigentümer zu tragen. Wenn jedoch kein Umweltinteresse an einer Sanierung besteht, gibt es auch andere Lösungen. Dies kann eine Verlagerung der Aufweitung oder eine Einschliessung des belasteten Standorts sein. Das Abpumpen und die Aufbereitung des Pumpwassers sind eine Notlösung und sollten unbedingt vermieden werden.

Diese Einschränkungen des Grundwasserschutzes müssen bei der Planung der jeweiligen sektoralen Projekte ernst genommen werden. Es müssen konkrete Antworten gefunden werden. Dabei gibt es genügend Spielraum, um das im GP-R3 festgelegte Projekt anzupassen. Die Lösungen stellen die auf der Ebene des GP-R3 entwickelten Lösungen keinesfalls in Frage, da nur so die Sicherheitsziele erreicht und das Grundwasser geschützt werden kann (das im Falle einer Überschwemmung sehr stark kontaminiert werden könnte).

Es wäre völlig unverhältnismässig, eine Überarbeitung des GP-R3 zu fordern, nur wegen der Grundwasserfrage.

8. "Sozioökonomische Ziele werden kaum berücksichtigt": FALSCH

Einleitend sei gesagt, dass bei der Ausarbeitung des GP-R3 als integriertes und nachhaltiges Projekt neben den Sicherheitsaspekten auch sozioökonomische Aspekte berücksichtigt wurden. Dabei wurde ein partizipativer Ansatz gewählt, der es ermöglichte, die Erwartungen und Bedürfnisse der betroffenen Partner zu ermitteln, um eine angemessene Koordination mit der Raumplanung zu gewährleisten (Regionale Lenkungsausschüsse, Corépils).

Die Kritik an der Nichtberücksichtigung sozioökonomischer Herausforderungen ist schwer nachvollziehbar. Auf der einen Seite erwähnt die Analyse die parallelen Mandate und den Wettbewerb für die Gestaltung der Erholungs- und Freizeitzone. Auf der anderen Seite bedauert sie den Mangel an konkreten Massnahmen und betont, dass die Kosten für diese Art von Massnahmen nicht geschätzt wurden.

Es sei daran erinnert, dass die Generalplanung und die erlassenen Leitfäden eine allgemeine Vision vermitteln, die auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit mit den Betroffenen im Rahmen der konkreten Einzelprojekte umgesetzt werden muss. In diesem Rahmen können Sonderwünsche gegen eine Kostenbeteiligung integriert werden. Dies ist der normale Prozess für jedes Hochwasserschutzprojekt. Der Autor der Analyse räumt ein, dass die Konkretisierung erst bei der Umsetzung erfolgen kann. Daran kann auch die Überarbeitung des GP-R3 nichts ändern. Man kann die Meinung teilen, aber es ist nicht das generelle Projekt, das diese Fragen, die nur indirekt mit dem Hochwasserschutzprojekt zusammenhängen, lösen kann. Die Interessen müssen im Rahmen der sektoralen Projektplanung gesammelt und diskutiert werden.

Die Feststellung, dass "die Finanzierung und ein gewisser Mangel an Sichtbarkeit dieser Herausforderungen im rechtlichen und administrativen Rahmen" ein Hindernis für die Erreichung der sozioökonomischen Ziele darstellt, ist nicht falsch, kann aber nicht im Rahmen des generellen Projekts gelöst werden.

Der Spielraum für eine geringere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde bereits weitgehend ausgeschöpft, und wenn er überhaupt noch besteht (die Möglichkeiten wurden ermittelt), ist er entgegen den Behauptungen gering. Die flankierenden Massnahmen für die Landwirtschaft sehen unter anderem 200 Millionen Franken an Ausgleichszahlungen für Landwirte in verschiedenen Formen vor.

Die Frage der Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) ist in der Tat wichtig. Das ARE vertrat aber stets die Ansicht, dass im Wallis unabhängig vom Projekt R3 (Reduktion der Bauzonen) Kompensationsmöglichkeiten bestünden oder zumindest ernsthaft geprüft werden müssten und dass diese Frage vom Genehmigungsprozess für Planungsprojekte abgekoppelt werden müsse. Eine mögliche Überprüfung der dem Wallis zugewiesenen FFF-Quote war somit unabhängig von der Genehmigung des GP-R3. Die Behauptung, dass ohne die Möglichkeit, die kantonale Quote zu überprüfen, das Projekt R3 gezwungen sei, einen Ausgleich für die verbrauchten FFF zu finden oder aber das Projekt stark reduziert werden müsse, ist daher falsch. Nach der Überprüfung seiner Bauzonen und des kantonalen FFF-Inventars im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans verfügt der Kanton Wallis über die Elemente, die es ihm ermöglichen, die Gespräche mit der ARE aufzunehmen.

9. "Unterschätzte und unvollständige Kosten": FALSCH

Die aktuellen Kosten des Projekts wurden seit 2014 nicht verändert und sind robust. Der Kostenanstieg seit dem ersten GP-R3 wurde ausführlich erläutert, insbesondere im Rah-

men der Beantragung des Rahmenkredits der zweiten Etappe im eidgenössischen Parlament. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat die Kosten im Jahr 2019 überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die vom Bund in Auftrag gegebene externe Analyse zur Kostenstudie kompetent durchgeführt wurde.

Dieser Kostenvoranschlag berücksichtigt die Massnahmen, die im Rahmen des Wasserbaus übernommen werden. Das Projekt kann in Synergie auch andere Ziele erreichen, z. B. die Anpassung oder Sanierung von Bauwerken, also sozioökonomische Ziele.

- Kosten für sozioökonomische Ziele

Es ist richtig, dass die Kosten für spezifische Massnahmen, die einen Teil der sozioökonomischen Ziele erfüllen, nicht vollständig geschätzt wurden, da die Massnahmen, wie bereits erwähnt, im Rahmen der sektoralen Projekte und je nach Wunsch der Beteiligten oder Synergien mit anderen Projekten entwickelt werden. Sie werden Gegenstand eines Verteilschlüssels sein müssen, da sie möglicherweise anderen Zielen dienen als denen, die im Rahmen des Wasserbaugesetzes anerkannt und finanziert werden. R3 stellt eine grosse Chance dar, andere Ziele synergetisch zu erreichen. Die zusätzlichen Kosten sind grundsätzlich geringer, als wenn diese Ziele unabhängig von R3 erreicht werden müssten. Es ist daher falsch, davon auszugehen, dass die Erreichung dieser anderen Ziele zusätzliche Kosten für R3 bedeuten wird.

- Kosten für eine umweltfreundliche Instandhaltung

Die Kosten (ohne Instandhaltung der Dämme) werden durch den zusätzlichen Eingriff in die terrestrischen Lebensräume steigen. Die Aussage des Autors der Analyse ist richtig, aber der Autor unterschlägt, dass das Projekt so dimensioniert wurde, dass die Instandhaltung ausserhalb der grossen Aufweitungen, d. h. auf den längsten Streckenabschnitten, auf ein absolutes Minimum beschränkt ist. Das Projekt wurde mit dem Ziel konzipiert, die Anzahl der Eingriffe und die Kosten so gering wie möglich zu halten. In der aktuellen Situation mögen die Kosten niedriger erscheinen, aber die Art und Weise, wie die Instandhaltung durchgeführt wird, ist nicht nachhaltig. Neophyten werden beispielsweise nicht gemanagt.

Der Autor der Analyse kritisierte auch das geringe Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts. Es wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die notwendige Erneuerung der Infrastruktur bereits sehr hohe Kosten verursacht, selbst wenn die Schutzziele, die Mitte des letzten Jahrhunderts durch die zweite Rhonekorrektur festgelegt wurden, beibehalten werden.

Es geht zumindest darum, die Dämme auf praktisch der gesamten Länge zu verstärken und die Uferbefestigungen zu ersetzen, die aufgrund der Eintiefung des Flussbetts oft ungeeignet sind. Dies bedeutet bereits Investitionen in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken (die Spundwandlösung kostet rund 5.000 CHF pro m², was für eine ungefähre Länge von 50 km x 2 Ufer bereits eine halbe Milliarde Franken bedeutet). Ein Gesamtkosten-Nutzen-Verhältnis von fast 2 wurde vom Bund als sehr zufriedenstellend eingestuft. Es ist normal, dass bei einem Projekt dieser Grössenordnung zuerst die Massnahmen mit dem besten Verhältnis realisiert werden. Wenn jedoch die Massnahmen mit einem schlechteren Verhältnis in Frage gestellt würden, würde das gesamte Projekt an Kohärenz verlieren.

10. "Entwicklungen bei den Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die eine Überarbeitung des Projekts erfordern": **FALSCH**

Unter anderem wird die Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Klimawandels für eine Überarbeitung des Projekts angeführt. Diese Ansicht ist völlig inkohärent mit der Kritik an der Annahme von zu hohen Abflüssen. Die heute nicht quantifizierbaren Auswirkungen des Klimawandels können nur in Richtung einer Zunahme der Hochwasser gehen.

Was die Entwicklung der Wissenschaft und der bewährten Praktiken angeht, können wir sagen, dass die Erkenntnisse aus den Forschungsprogrammen nach und nach für die Entwicklung des GP-R3 genutzt wurden und dass keine grundlegenden Entdeckungen gemacht wurden, die die Konzepte des GP-R3 in Frage stellen. Auch die Entwicklungen zur Definition des GWR werden erwähnt, wobei der Autor nicht zu wissen scheint, dass der Ansatz des GP-R3 sogar als Referenz für die Empfehlungen des BAFU diene. Bei der Planung von sektoralen Projekten wurden und werden Forschungsergebnisse oder neue Erkenntnisse einbezogen, um die Einhaltung des neuesten Standes der Technik zu gewährleisten.

Eine der Voraussetzungen, um die Erfüllung der genannten R3 zu gewährleisten, betrifft die Behandlung von Schwall und Sunk (Effekte, die durch künstliche Abflussschwankungen in Wasserläufen unterhalb von Wasserkraftanlagen hervorgerufen werden). Dies ist eine Aufgabe der Wasserkraftsanierung und liegt in der Verantwortung der Anlagenbesitzer. Dies ist eine Frage, die bei der Ausarbeitung des AP-R3 viel diskutiert wurde. Die Varianten zur Schwall-Sunk-Sanierung konnten im AP-R3 nicht berücksichtigt werden, das Gegenteil ist der Fall: Die Sanierungsmassnahmen werden gemäss AP-R3 auf das zukünftige Rhonebett ausgelegt. Die Koordination zwischen den beiden Projekten ist konstant.

Aufweitungen reduzieren die negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk so weit wie möglich. Massnahmen zur Beseitigung des Schwalls (Höhenunterschied zwischen der Wassermenge des Flusses ohne Zufuhr von turbinierem Wasser und der durch diese Zufuhr erhöhten Wassermenge) sind davon unabhängig und müssen grundsätzlich außerhalb des für die Rhone reservierten Mindestraums getroffen werden (z.B. Demodulationsbecken).

11. "Die Finanzierung durch den Bund ist gesichert": **FALSCH**

Die zusätzlichen Bundessubventionen von 20 Prozent für erhebliche Belastung gemäss den geltenden Bundeskriterien drohen bei einer drastischen Verschiebung oder Anpassung des Projekts nicht mehr gewährt zu werden (siehe Anhang). Denn die durchschnittliche kantonale Pro-Kopf-Belastung für den Schutz vor Naturgefahren, auf der diese Subventionierung beruht, wird stark sinken, wenn die aktuelle Finanzplanung für R3 nicht mehr eingehalten wird. Zudem würden bei einer Reduktion der Investition R3 alle Naturgefahrenprojekte des Wallis diese Subvention verlieren. Die Verzögerung bei der Realisierung von R3 wird also dazu führen, dass der Kanton eine grosse zusätzliche Belastung für alle seine anderen Projekte gegen Naturgefahren auf sich nehmen muss.

Bei der Festlegung des Subventionssatzes werden auch andere Kriterien berücksichtigt, insbesondere die Berücksichtigung von Gefahren in der Raumplanung. Auch hier besteht also ein potenzielles Risiko, dass eine grosse Last auf den Kanton abgewälzt wird.

Neben dem Subventionssatz wird auch die Bereitstellung der Kredite, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene, in Frage gestellt. Die Entscheidungen stehen nämlich in direktem Zusammenhang mit der Realisierung des GP-R3. Die Botschaft des Bundesrates, auf die sich der Entscheid des Parlaments stützt, ist diesbezüglich sehr klar.

12. "Eine Überarbeitung des Projekts ist unerlässlich, um zu verhindern, dass das Projekt aufgegeben wird oder ins Stocken gerät": **FALSCH**

Der Autor der Analyse baut die Gefahr auf, dass das Projekt in unsicheren und langwierigen Rechtsverfahren stecken bleibt. Er stellt in Aussicht, dass eine Revision des Projekts zu einem schnelleren Vorankommen führen wird. Genau das Gegenteil wird der Fall sein, denn das der Prozess für eine umfassende Revision des Projekts wird Folgen haben, die vom Autor weitgehend unterschätzt werden.

Es sei daran erinnert, dass die Verabschiedung des GP-R3 fast zehn Jahre gedauert hat, seit ein erstes Projekt in die Vernehmlassung gegeben wurde (Optimierung, Debatte, Gutachten, Referendum zwischen 2008 und 2016). Denn: Es ist extrem schwierig, einen Konsens über ein solches Projekt zu finden. Die Ausarbeitung eines neuen GP-R3 würde daher unabhängig von den vorgeschlagenen Lösungen erneut viele Jahre in Anspruch nehmen. Dabei müssten auch die Auswirkungen auf den kantonalen Richtplan (Überarbeitung des dedizierten Objektblatts) und die Projekte der Agglomerationen oder Gemeinden, die auf der Grundlage des GP-R3 entwickelt wurden, berücksichtigt werden.

Bei der Planung des GP-R3 wurde auf sehr viele national anerkannte Kompetenzen zurückgegriffen. Allein der Wiederaufbau eines Projektteams, das über dieselben Kompetenzen verfügt, würde viel Zeit in Anspruch nehmen. Die mit der Entwicklung der sektoralen Projekte beauftragten Büros müssten wieder mobilisiert werden. Das kantonale Personal ist zwar durch jahrelange Praxis geübt, verfügt aber nicht über die Mittel, um eine Überarbeitung des GP-R3 zu gewährleisten.

Wie bereits erläutert, ist der vom Bundesparlament bewilligte Sonderkredit direkt mit dem GP-R3 verknüpft. Eine Änderung des Projekts würde bedeuten, dass das gesamte Verfahren, das Jahre dauert, neu aufgerollt werden müsste, ohne dass es eine Garantie für den Erfolg gäbe.

Während dieser Zeit wäre es fraglich, ob vorgezogene Massnahmen, sei es aus Sicherheits- oder Umweltzielen, umgesetzt werden könnten, da es nicht möglich wäre, ihre Kompatibilität mit dem Gesamtprojekt zu beweisen. Wir befürchten auch, dass die vorrangige Massnahme im Chablais, die mit dem GP-R3 in Einklang steht, nicht genehmigt werden könnte: Wie könnte man ein Projekt bewilligen, das gemäss Analyse auf einer Seite des Flusses als überdimensioniert gilt?

Unabhängig von den zu befürchtenden erheblichen Verzögerungen bei der Sicherung der Rhoneebene und deren Folgen könnte es jedoch legitim sein, sich die Frage nach einer Redimensionierung des Projekts zu stellen. Die Wahl der Ziele ist in der Tat ein politischer Entscheid, und ein weit weniger ehrgeiziges Projekt könnte in Betracht gezogen werden, indem man auf die Ziele zurückgreift, die bereits 2004 mit allen betroffenen kantonalen Dienststellen erarbeitet wurden.

Die einzige denkbare Lösung zur Verringerung von Eingriffen und Flächenbedarf wäre dann eine Senkung der Schutzziele. Dies hätte jedoch einen sehr hohen Preis für die Entwicklung der Rhoneebene zur Folge, da die roten Gefahrenzonen nicht beseitigt würden. Das aktuelle GP-R3 bietet auch Chancen für die Wirtschaft, die Landwirtschaft, die Natur und die Freizeitgestaltung für künftige Generationen.

Zum aktuellen Stand in Bezug auf die Raumplanung wird festgestellt, dass im Gegensatz zum Kanton Waadt die Gefahrenkarten nicht rechtskräftig sind und im Kanton Wallis eine grosse Flexibilität bei der Auslegung zugelassen wird. Es ist jedoch zu betonen, dass die heute vorherrschenden flexiblen Vorschriften an die Realisierung des GP-R3 gebunden sind und im Falle einer Revision des GP-R3 hinfällig werden dürften. Die Attraktivität und

die wirtschaftliche Entwicklung der Rhoneebene hängen also stark davon ab, ob die 3. Rhonekorrektur nach heutigen Standards realisiert wird. Dies wurde vom Kanton Waadt, aber auch von der Schweiz und Österreich gut verstanden, die gerade einen Vertrag unterzeichnet haben, um die Sicherheit im Rheintal zu erhöhen und eine naturnahe Gestaltung des Flusses auf der Grundlage eines Projekts zu gewährleisten, dessen Ziele in jeder Hinsicht mit denen des GP-R3 vergleichbar sind.

13. Konsequenzen aus der Analyse des Büros E-AS SA und Schlussfolgerungen

Nach unserer Analyse im Rahmen unserer Kenntnisse über den Stand der Technik und das Projekt stellen wir fest, dass sich alle Argumente, die eine Überarbeitung rechtfertigen, als falsch erweisen. Es muss festgestellt werden, dass die Schlussfolgerung für eine Überarbeitung des GP-R3 das Hauptziel dieser Analyse war. Es gibt sicherlich Verbesserungspotenzial. Aber die sektorielle Projektplanung und der Austausch zwischen Projekten sind dafür sehr gut geeignet.

Das GP-R3 ist ein Kompromiss und es mussten Zugeständnisse gemacht werden, sodass nicht alle Erwartungen vollständig erfüllt werden konnten. Der einzige Aspekt, bei dem keine Kompromisse eingegangen wurden, ist die Sicherheit. Die Varianten wurden in früheren Gutachten, die von international anerkannten Experten durchgeführt wurden, als geeignet eingestuft, nachdem alle anderen Lösungen verworfen werden mussten. Das Volk unterstützte das Projekt R3 nach einer mehr als einjährigen Debatte in einer kantonalen Volksabstimmung. Der Kanton Waadt ist nach wie vor davon überzeugt, dass die Grundlagen des GP-R3 gut sind.

Trotz allem kommt die Analyse von E-AS SA zu dem Schluss, dass eine Überarbeitung des Projekts R3 unerlässlich ist, wenn verhindert werden soll, dass es aufgegeben wird oder sich in ebenso unsicheren wie langwierigen Rechtsverfahren verzettelt.

Einige der im Bericht aufgezeigten Punkte sind tatsächlich relevant. Insbesondere das im DNAGE-Bericht angesprochene Problem der belasteten Standorte. Dieses Problem muss in der Tat überdacht und besser berücksichtigt werden, da heute die negativen Erfahrungen mit den durchgeführten Massnahmen im Abschnitt Visp vorliegen. Allerdings rechtfertigt keiner dieser Punkte eine umfassende Revision, da Lösungen innerhalb des Rahmens des GP-R3 existieren. Andererseits könnten diese Punkte bedeuten, dass man sich auf umfangreiche allgemeine Studien einlassen müsste, obwohl dies bereits bei der Planung der einzelnen sektoralen Projekte unternommen wurde, was in der Analyse nicht berücksichtigt wurde. Viele andere Themen wurden bereits vor langer Zeit identifiziert und erfordern einen proaktiven Ansatz.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Analyse, dessen Schlussfolgerungen vom Vorsteher des Departements für Mobilität, Raum und Umwelt (DMRU) und vom Vorsteher des Amtes für Naturgefahren (DNAGE) vollständig übernommen wurden, eine Anklage gegen das Generelle Projekt der 3. Rhonekorrektur (GP-R3) ist. Es wird ein endgültiges Urteil gefällt, ohne dass die angeklagte Partei jemals die Möglichkeit hatte, sich zu äussern oder zumindest angehört zu werden. Die Analyse hält einer Überprüfung jedoch nicht stand, sofern man über eine gewisse Kompetenz im Bereich der Planung von grossen Fliessgewässern verfügt. Dies ist beim gewählten Autor der Analyse bei weitem nicht der Fall und man muss feststellen, dass auch die beteiligten Büros nicht über diese Erfahrung verfügen.

Die Analyse ist nicht neutral und wurde mit dem vordefinierten Ziel verfasst, das Projekt in Frage zu stellen und den Forderungen, die von den Gegnern im Laufe der gesamten

Planung gestellt wurden, positiv zu begegnen, obwohl frühere Gutachten bereits mehrfach gezeigt hatten, dass die Forderungen oder Vorschläge nicht umsetzbar waren.

Jetzt sind wir an der Reihe, zu bekräftigen, dass:

- der Autor nicht die erforderlichen Fähigkeiten auf sich vereint
- die verschiedenen Protagonisten von R3 nur sehr marginal konsultiert wurden
- die Dokumentation, auf die sich die Analyse stützt, unvollständig ist
- die Kritik am GP-R3 in der überwiegenden Mehrheit unbegründet ist
- die Behauptungen grösstenteils falsch sind.

Postscriptum

Während wir jede der ausgeführten Positionen leicht vertreten können, kann dieser Bericht angesichts der knappen Zeit und des Wunsches, sich auf die wesentlichen Argumente zu beschränken, nicht als Sachverständigengutachten fungieren.

3. Hochwasser in Siders-Chippis vom 29. bis 30. Juni 2024

1. Prioritäre Massnahme in Siders-Chippis: Langsame Verwaltung und fehlende Governance

Die Analyse in der Presse nach den sehr schweren Schäden des Hochwassers vom 29. bis 30. Juni dieses Jahres (im GP-R3 wird von einem möglichen Schaden zwischen Siders und Chippis von 1 Milliarde Franken ausgegangen), berichtet von einer langsamen Verwaltung und einem Mangel an Governance zwischen widersprüchlichen Sektoralpolitiken.

Wir beziehen uns auf die folgenden Artikel:

- Nouvelliste vom 06.07.2024, Artikel von P. Ferrari "Überschwemmung der Rhone in Siders: die Grauzonen einer seit 25 Jahren angekündigten Katastrophe".
- Nouvelliste vom 06.07.2024, Leitartikel von V. Fragnière "Inondations en Valais: le dérèglement climatique plus rapide que l'appareil étatique" (Überschwemmungen im Wallis: die Klimaveränderung ist schneller als der Staatsapparat).

2. Verabschiedung des GP-R3 über den kritischen Weg der Prioritären Massnahme Siders-Chippis

Es ist eine Tatsache, dass nach der öffentlichen Auflage der Prioritären Massnahme (PM) Siders-Chippis im Jahr 2008 zunächst das GP-R3, das 2008 in die Vernehmlassung gegeben wurde, vom Staatsrat verabschiedet werden musste, um sicher zu gehen, dass die PM Siders-Chippis nicht durch das Fehlen eines konsolidierten Gesamtkonzepts in Frage gestellt würde. Das GP-R3 wurde jedoch aufgrund der Stellungnahmen anlässlich der Vernehmlassung zunächst angepasst und dann aufgrund des Widerstands aus landwirtschaftlichen Kreisen einigen Expertisen unterzogen (siehe Planungsgeschichte des GP-R3):

- **Erstes Gutachten im Jahr 2009:** Die Analyse der Stellungnahme der Association de Défense du Sol Agricole (ADSA) durch die Experten bestätigt die Prinzipien der Rhonekorrektur mit einer Kombination aus Standardverbreiterungen, punktuellen Verbreiterungen und Absenkungen, die im GP-R3 vorgesehen sind. Durch diese Bestätigung wird eine Reihe von wichtigen Feststellungen (die hauptsächlich aus den Gutachten stammen) akzeptiert. Es ist wichtig, diese hier noch einmal zu nennen:
 - o Der Rückhalt in Dämmen, selbst wenn er mit dem Hochwasservorhersage-/Management-Tool MINERVE optimiert wurde, ist nicht ausreichend oder zu-

verlässig genug, um eine Reduzierung der Bemessungsabflüsse zu ermöglichen.

- Ein systematischer Schutz vor extremen Hochwassern (wie von der ADSA gefordert) ist unverhältnismässig.
- Die Berücksichtigung des Restrisikos durch die Vermeidung von Damnbrüchen, die Schaffung eines Korridors zur Ableitung von Hochwasser und die Erleichterung der Rückführung des überfluteten Volumens in die Rhone stellt eine Mindestanforderung für die Akzeptanz des Projekts dar.
- Eine Lösung mit erhöhten Dämmen kann keinesfalls als allgemeine Lösung empfohlen werden.
- Eine Lösung, bei der das Flussbett systematisch abgesenkt wird, stellt zum einen aufgrund der starken Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die Wasserressourcen keine zufriedenstellende Lösung dar.

Ab 2010 wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden an der **Anpassung des GP-R3 2008** gearbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Positionierung der grossen Flussaufweitungen. Trotz der negativen Ergebnisse des Gutachtens gegenüber den ADSA-Varianten gaben die Gegner des Projekts nicht auf. Die Unterwalliser Gemeinden legten neue Varianten vor, die eine Absenkung des Flussbetts in Kombination mit einer Verbreiterung des Flusses innerhalb der bestehenden Dämme vorsahen. Der Grosse Rat nahm am 7. September 2010 ein dringliches Postulat an, in dem gefordert wurde, dass diese Varianten von Experten und unter Einbeziehung der Interessengruppen geprüft werden sollten.

- **Zweites Gutachten zu den alternativen Varianten**, das im Februar 2012 zum Schluss kommt, dass die Umsetzung der alternativen Varianten nicht möglich ist, da sie weder den Regeln der Technik noch einem modernen Hochwasserschutz entsprechen:
 - Die geprüften Varianten standen in klarem Widerspruch zur Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz.
 - Sie waren in Bezug auf die Sicherheit nicht nachhaltig, da sie grösstenteils immer noch auf dem Konzept der 2. Rhonekorrektur und der alten Philosophie des Hochwasserschutzes basierten, die einzig auf die Abwendung der Gefahr abzielt. Es mangelte an Anpassungsfähigkeit. Bei Hochwasser werden die Wasserstände höher sein, was zu einem höheren Risiko im Falle einer Überlast führt.

Das GP-R3 wurde dann 2016 von den beiden Staatsräten des Wallis und des Kantons Waadt verabschiedet. Es war tatsächlich die öffentliche Debatte im französischsprachigen Wallis, die die Annahme des GP-R3 bremste.

3. Prioritäre Massnahme Sierre-Chippis

Angesichts des Schadenspotenzials wurde beschlossen, die PM Siders-Chippis wie diejenige von Visp parallel zum GP-R3 für eine rasche Auflage zu entwickeln. [Das Projekt von Visp](#) wurde 2006 öffentlich aufgelegt und zügig bearbeitet. Die Arbeiten konnten ab 2009 durchgeführt werden, um die Sicherung der Ebene und der hohen Investitionen der LONZA in die Biotechnologie zu ermöglichen, die seither getätigt wurden.

Diejenige von Sierre-Chippis wurde 2008 öffentlich aufgelegt und mit mehreren gewichtigen Fragen konfrontiert. Dabei ging es vor allem um folgende Punkte:

- historische Bauten von nationaler Bedeutung (ISOS): die sogenannten Alcan-Villen, die sich am rechten Ufer im Rhonebett befinden, sowie die Strassenbrücke mit einem sehr hohen Schutzgrad,
- ein Standort, der bisher nicht im kantonalen Inventar verzeichnet war, der aber im Lauf der Untersuchungen von R3 zu einem verschmutzten und dann zu einem kontaminierten Standort erklärt wurde,

- verschiedene Brückenvarianten zwischen dem Erhalt der Verlängerung der bestehenden Brücke und einer neuen Brücke.

Diese konfliktträchtigen sektoralen Politiken erforderten eine Interessenabwägung, deren Zuständigkeit diskutiert wurde, bevor sie 2019 vom Staatsrat organisiert wurde. Der Prozess wurde aber von COVID 19 unterbrochen.

4. Die Variante des Staatsrats

Äusserungen von [Christophe Darbellay in La Matinale vom 2. Juli](#) :

- *"Eine viel stärker auf Sicherheit fokussierte, pragmatischere Variante dank Notrecht".*

Der Staatsrat spricht also von Sofortmassnahmen, die ohne öffentliche Auflage genehmigt werden können. Diese sind jedoch nur unter bestimmten Bedingungen zulässig, die beispielsweise in den eidgenössischen Richtlinien für den Hochwasserschutz festgelegt sind. Sie können insbesondere dann durchgeführt werden, wenn die Bedingungen klar sind. Andernfalls müssen provisorische Lösungen vorgeschlagen werden, die die endgültigen Lösungen nicht beeinträchtigen (siehe Richtlinien S. 30). Die zu diesem Zeitpunkt geplanten Sofortmassnahmen würden aber zweifellos die definitiven Lösungen beeinträchtigen, da sie der im Rahmen des GP-R3 entwickelten Lösung zuwiderlaufen.

Ohne eine vorläufige Genehmigung des Bundes, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erteilt werden kann, muss auf eine Subventionierung durch den Bund verzichtet werden.

Andere Quellen:

- [Analyse in La Matinale vom 3. Juli](#) (bei ca. 1:17:00)
 - "Notstandsrecht": nicht legal, Wiederherstellung des Zustands ja, aber nicht mehr, siehe Thierry Largey in der Matinale (siehe WB vom 12. Juli zu diesem Thema; NB: das Notstandsrecht wird auch als "polizeiliche Generalklausel" bezeichnet, die darauf abzielen könnte, das Beschwerderecht abzuschaffen, aber nicht von der Einhaltung der bestehenden Rechtsgrundlagen entbinden sollte)
 - Eine Lösung, die man nach einer Katastrophe sofort auf den Tisch legt, kann sich selbst als katastrophal erweisen, siehe die Aussage von Christophe Ancy, Professor an der EPFL, in der Matinale (1:19:50).
 - es ist nicht möglich, nur Sicherheitsziele ohne eine ökologische Dimension anzustreben (Art. 4 WHG), R3 muss ökologische Ziele anstreben.
 - Diese Sendung antwortet auch auf die Kritik, dass 24 Jahre lang nichts getan wurde, indem sie ein Dutzend Baustellen aufzählt, die bereits fertiggestellt wurden (1:18:30).
- Espazium vom 20.07.2024 "Überarbeitung des R3-Projekts: Fachleute schütteln den Kopf".
- *Die Variante besteht darin, das Rhonebett um 80 cm abzusenken und die Brücke für einen Durchfluss von 1100 m³ /s zu heben.*

Die Lösung wird das Sicherheitsdefizit nicht zufriedenstellend beheben. In Bezug auf den Bemessungsabfluss ist sie nicht in der Lage, ein 100-jährliches Hochwasser zu bewältigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass in den nächsten 30 Jahren ein Hochwasser auftritt, das über dem erwähnten Abfluss liegt, ist hoch. Wie in der Region Visp erfordert die sehr hohe Anfälligkeit der Industrie ein sehr hohes Schutzniveau.

Die Absenkung des Flussbetts ist aufgrund des Problems des Feststofftransports von geringer Wirksamkeit. Das abgesenkte Längsprofil ist nicht stabil und die Lösung daher nicht nachhaltig. Es wird zu erheblichen Ablagerungen kommen, die von rückläufigen Erosionen

im Bereich oberhalb der Absenkung begleitet werden. Diese Ablagerungen werden auch nach jedem grösseren (seltenem oder extremem) Hochwasser festgestellt.

Die Ablagerungen führen zu einer Erhöhung des Rhonebetts im Bereich der Brücken von Siders-Chippis mit einer Verringerung der Abflusskapazität bei seltenen und extremen Hochwassern. Um die Abflusskapazität aufrechtzuerhalten, werden daher regelmässige Entnahmen auf der gesamten Länge dieses Abschnitts, einschliesslich der Durchfahrt durch Siders-Chippis, erforderlich sein.

Die Lösung würde auch eine vollständige Abdichtung des Flussbetts erfordern, um die Auswirkungen auf das Grundwasser zu minimieren, sowie eine Unterfangung aller Uferbefestigungen. Es handelt sich um sehr umfangreiche Arbeiten, die weit über das hinausgehen, was im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens möglich ist.

4. Schlussfolgerung

Mit einer guten Kenntnis des Generellen Projekts des 3. Rhonekorrektions und der Praxis im Bereich des Hochwasserschutzes kann man schnell feststellen, dass die Analyse des Büros E-AS SA eine Vielzahl von falschen Behauptungen und erheblichen Widersprüchen enthält. Viele dieser Vorwürfe hätten auch auf die jüngsten Projekte an grossen Flüssen in der Schweiz zutreffen können, die heute zur Zufriedenheit aller durchgeführt werden.

Das Hochwasser der Rhone in Siders-Chippis in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni 2024 hat die Gültigkeit der Szenarien des GP-R3 bestätigt. Eine Revision des Projekts, die die Robustheit des genehmigten GP-R3 in Frage stellt, kann nur auf Kosten einer nachhaltigen und schnellen Sicherung der Ebene gehen. Die Umsetzung des GP-R3 setzt die Genehmigung der einzelnen Projekte voraus, die Überzeugung und gute Governance erfordern wird, um die Abwägung zwischen den manchmal widersprüchlichen sektoralen Zielen zu gewährleisten, wie bei jedem anderen grossen Hochwasserschutzprojekt.

Romaine Perraudin Kalbermatter

Sion, le 8 août 2024

Jean-Pierre Jordan

St Blaise, le 7 août 2024

5. Bibliografie von AP-R3

- [Synthesebericht](#) (GP-R3) des generellen Projekts, 2025.
- La planification de la 3^{ème} correction du Rhône. Historique des études et des décisions des autorités Jean-Pierre Jordan, expert aménagement de cours d'eau. Version 3 du 26.8.2020

- Vademecum de la 3^{ème} correction du Rhône. Recueil des bases techniques à destination des mandataires. Jean-Pierre Jordan, expert aménagement de cours d'eau. Version 4.3 du 26.7.2022
- Plan d'aménagement de la 3^{ème} correction du Rhône. Prise de position coordonnée de la Confédération sur le dossier mis à jour (PA-R3 2012), 2014

Anhang Finanzierung von R3 und Projekten im Bereich Naturgefahren

Eine Revision des GP-R3, wie sie geplant ist, kann verschiedene Auswirkungen auf die Finanzierung des Projekts oder sogar aller Einzelprojekte (> 5 Mio. CHF) unabhängig von der Naturgefahr haben. Im Folgenden listen wir einige Punkte auf, die beachtet werden sollten:

1. *Bundessubventionssätze für einzelne Wasserbauprojekte (> 5 Mio.) an Fließgewässern*

Das Handbuch zur Programmvereinbarung des Bundes legt grundlegende Anforderungen fest, um in den Genuss von Fördermitteln zu kommen. Das GP-R3 erfüllt diese Anforderungen. Es gibt keine Garantien, dass ein überarbeitetes Projekt sie erfüllen würde, da der Handlungsspielraum eng ist.

Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, gilt gemäss Wasserbauverordnung (WBV), Art 2. Al. 3 ein Beitrag von 35- 45 %.

Die Kriterien für die zusätzlichen 10 Prozent sind in Teil 6 des Handbuchs für die Programmvereinbarung festgelegt.

Mögliche Zusatzleistungen für solche Projekte sind: Grunddaten (umfassende Erarbeitung von Gefahrengrundlagen [3 %], vollständig aktualisierte Schutzbautenmanagementplanung [3 %]), **raumplanerische Massnahmen (risikobasierte Raumplanung [2 %]**, Freiräume [1 %]) und organisatorische Massnahmen (Einsatzplanung [1 %]). Einzelne Projekte, die alle Anforderungen des Bundes an die Zusatzleistungen erfüllen, erhalten einen um 10 % erhöhten Beitrag.

Derzeit sind die Raumplanungsmassnahmen in der Rhoneebene reduziert und basieren auf einem Modell, das davon ausgeht, dass die Umsetzung des GP-R3 die roten Zonen (hohe Gefahr) beseitigen wird. Ohne ein gültiges GP-R3 kann dieses Modell nicht mehr angewandt werden und es müssten andere raumplanerische Massnahmen entwickelt werden, um die Rate von zusätzlichen 2% zu gewährleisten.

2. *Erhöhung des Bundesbeitrags bei erheblichen Belastungen (20%)*

Die Kriterien sind auch in Teil 6 des Handbuchs für die Programmvereinbarung festgelegt. Es gibt 3 Kriterien: Erhebliche Belastung für den Kanton, Aussergewöhnliche Schutzmassnahmen, Planungsübersicht. Die Aufgabe des GP-R3 und der prioritären Massnahmen kann einen starken Einfluss auf diese Kriterien haben und das Erreichen des Maximums +20% könnte nicht mehr garantiert werden.

Die Entscheidung über eine erhebliche Belastung für den Kanton muss demnächst auf der Grundlage der Planung 2025-2029 getroffen werden. In der Vergangenheit hatte der Kanton Wallis eine Pro-Kopf-Belastung von sehr nahe bei 4 (dies ist der Schwellenwert) mit hohen Investitionen für die Rhone. Die Überarbeitung und Verschiebung der Massnahmen kann sich stark auf diese Belastung auswirken und zu einer Reduktion des Bundessubventionssatzes für alle grossen Projekte zum Schutz vor Naturgefahren führen, da das Kriterium der Pro-Kopf-Belastung nicht mehr erfüllt wäre.

Ausserdem hängt die Erhöhung des Satzes zwischen 0 und 20 % von den **Kosten des Projekts (in Franken/Einwohner)** ab. Eine "Salamitaktik" der prioritären Massnahmen in kleine Massnahmen würde dazu führen, dass diese zusätzliche Subventionierung verloren geht.

3. Finanzierung der PM Chablais

Es ist vorgesehen, die prioritäre Massnahme Chablais nicht zu verzögern und sie gemäss dem GP-R3, das als 5*-Projekt beurteilt wurde, öffentlich aufzulegen. Nun beteiligt sich der Kanton mehrheitlich am Projekt (60 Prozent der Kosten, zu überprüfen). Es scheint uns heikel, den Steuerzahlern erklären zu müssen, dass der Kanton sich mehrheitlich an einem Projekt beteiligen wird, das er als Luxus betrachtet.

4. Kantonale Finanzierung

Für die Rhone gehen eventuelle Kürzungen der Bundessubventionen für Projekte direkt zu Lasten des Kantons.

Aufgrund der Analyse und des Revisionsentscheids werden mehrere Stellen des kantonalen Personals (7?) nicht mehr subventioniert. Dies würde etwa 5 Vollzeitstellen entsprechen.

Vorgezogene Landkäufe, die Teil der Strategie zur einfacheren Umsetzung des GP-R3 sind, werden wahrscheinlich nicht mehr subventioniert.

Bei allen anderen grösseren Projekten zur Bekämpfung von Naturgefahren besteht die Gefahr, dass bis zu 20 Prozent der Subventionen verloren gehen. Dies würde sich dann stark auf die kantonale Belastung auswirken.

Gemäss Art. 33 der kantonalen Wasserbauverordnung unterstützt der Kanton nämlich von Gemeinden oder Gemeindeverbänden ausgearbeitete Wasserbauprojekte, indem er für Projekte erster Priorität eine Subvention in Höhe von 85 Prozent der anerkannten Kosten gewährt (die kantonale Subvention umfasst die vom Bund erhaltenen Beiträge).

Mit anderen Worten: Der Verlust einer 20%igen Subventionierung durch den Bund kann zu einer Verdoppelung der kantonalen Belastung führen ($85-65 = 20\%$ oder $85-45 = 40\%$).

Die Auswirkungen einer Projektänderung können daher sehr starke Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen haben. Eine Kostensenkung bei einem Projekt kann de facto sogar zu einer höheren Belastung des Kantons führen. Es ist daher wichtig, sich mit diesen Risiken zu beschäftigen, bevor man sich auf Änderungen einlässt.

Schliesslich sind der Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für die Realisierung der 2. Etappe der 3. Rhonekorrektur von Dezember 2019 in Höhe von einer Milliarde Franken sowie der kantonale Fonds zur Finanzierung der 3. Rhonekorrektur an das von den beiden Staatsräten 2016 verabschiedete GP-R3 gebunden. Sollte die Revision zu einer wesentlichen Änderung des Projekts führen, wie z.B. einer Verkleinerung der Flussbreite, würden diese beiden Finanzierungsquellen wegfallen.